

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 75/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg -Hauptverwaltung-,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

4.

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beigeladenen zu 4. für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beigeladene zu 4. als Rechtsanwalt beschäftigt oder selbstständig tätig war, sowie über die Nachforderung von Beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die beklagte Einzugsstelle stellte gegenüber den Klägern des vorinstanzlichen Verfahrens die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 4. in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 15. November 1995 fest und forderte Beiträge in Höhe von 48.136,52 DM nach. Ihr Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben, soweit die angefochtenen Bescheide die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie die darauf bezogene Beitragsnachforderung betrafen. Die weitergehende Klage hat das SG abgewiesen. Die Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 16. September 2005 zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger zu 1. des vorinstanzlichen Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 1. Die Beschwerde legt zunächst dar, dass die Berufungsentscheidung offen lasse, ob die Kläger seitens der Beklagten in Anspruch genommen werden als Sozietät oder als Einzelperson als Gesamtschuldner. Sie verweist auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die BGB-Gesellschaft selbstständig rechtsfähig sei, zieht hieraus den Schluss, dass der Beigeladene zu 4. allenfalls Angestellter "der in Form einer GbR figurierenden Sozietät", nicht aber "der Einzelperson der Rechtsanwälte als Gesamtschuldner" gewesen sein könne, führt aus, dass die Beklagte deshalb die Kläger als Gesellschafter persönlich wegen der rückständigen Beiträge nicht durch Bescheid habe in Anspruch nehmen dürfen, und meint, dass diese "Differenzierung" in der Berufungsentscheidung habe "kenntlich gemacht" werden müssen. Die Beschwerde hält in diesem Zusammenhang einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) für gegeben.
- 6 Soweit die Beschwerde den Verfahrensmangel darin sieht, dass im sozialgerichtlichen Verfahren die Passivlegitimation der Kläger angenommen worden sei, obwohl "was die Aktiv- und Passivlegitimation anlangt, der Aufklärungsgrundsatz gilt", und insofern einen gerichtlichen Subsumtionsfehler für gegeben hält, ist dieser nicht entsprechend bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde verkennt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur unter der in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG genannten Voraussetzung gestützt werden kann.
- 7 Soweit die Beschwerde ihre obigen Darlegungen ohne weitere Begründung damit abschließt, die Zulassung der Revision sei auch "rechtsgrundsätzlich von Bedeutung", wird nicht ausgeführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 8 2. Die Beschwerde führt weiter aus, dass im Berufungsverfahren Sachvortrag dafür erfolgt sei, der Beigeladene zu 4. sei tatsächlich freier Mitarbeiter und nicht Angestellter gewesen, und im Schreiben vom 11. September 2002 hierzu Beweis durch Einvernahme der Zeuginnen Z. und Z. angetreten worden sei. Insoweit liege ein Verfahrensfehler vor. Soweit die Beschwerde damit gerügt haben sollte, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), ist bereits zweifelhaft, ob in der Vorinstanz ein Beweisantrag gestellt wurde, der den an einen Beweisantrag zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Benennung der Zeugen und der Bezeichnung des Beweisthemas genügt. Jedenfalls ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich, dass ein solcher schriftsätzlich gestellter Beweisantrag bis zum Schluss des Berufungsverfahrens als förmlicher



Beweisantrag aufrechterhalten wurde. Tatsächlich hat der Kläger die an ihn in der Ladung zum 16. September 2005 gerichtete Anfrage, ob er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sei, im Anschluss an ein Telefongespräch mit der Berichterstatterin am 8. September 2005 mit Schreiben vom selben Tag bejaht, ohne einzuwenden, dass sich der angebotene Zeugenbeweis noch nicht erledigt habe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 mwN).

- 9 3. Die Beschwerde legt ferner dar, dass SG und LSG unzutreffend davon ausgegangen seien, bei den an den Beigeladenen zu 4. gezahlten Beträgen habe es sich um eine Nettovergütung gehandelt. Die "Auswertung der wechselseitigen Einlassung" ergebe das nicht. Die Beschwerde sieht "zur Klärung derartiger Bewertungsgrundsätze" den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung als gegeben an und rügt als Verfahrensmangel, dass eine entsprechende Beweisaufnahme hierzu unterblieben sei.
- 10 Mit diesem Vorbringen wird ein Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt oder bezeichnet. Weder hat die Beschwerde, was erforderlich wäre, überhaupt eine konkrete Rechtsfrage gestellt, über die im Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte, noch hat sie einen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügefähigen Verfahrensverstoß bezeichnet. Wie bereits erörtert, kann die Nichtzulassungsbeschwerde mit dem bloßen Hinweis auf einen Verstoß gegen die Sachermittlungspflicht nicht begründet werden.
- 11 4. Die Beschwerde macht darüber hinaus eine Abweichung vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2001 (1 BvR 1523/00 = NJW 2002, 503) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrundegelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Ihrer Pflicht, die Divergenz zu bezeichnen, genügt die Beschwerde nicht schon dann, wenn sie - wie hier - auf den genannten Beschluss des BVerfG bloß mit der Behauptung hinweist, das angegriffene Urteil des LSG weiche hiervon ab.
- 12 5. Soweit die Beschwerde schließlich darlegt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die Ansprüche nicht verjährt seien, verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Die etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung ist kein Zulassungsgrund. Gleiches gilt für die der Beschwerdebegründung - der Sache nach - zu Grunde liegenden Rügen, der Beigeladene zu 4. sei im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände unzutreffend als Beschäftigter angesehen worden und die Kläger seien die falschen Anspruchsgegner.



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)